

Infoblatt

Herausgegeben vom Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V.

www.gartenbauvereine.org

Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung für Gartenbauvereine

Zusätzlich zur schon seit langem bestehenden Vereinshaftpflicht- und Gartenunfallversicherung hat der Landesverband für die weitere Absicherung der Vereine und deren Organe eine Vermögensschadenhaftpflicht- (VH) und eine D&O-Versicherung (Director's and Officer's Liability Insurance) abgeschlossen. Die VH gilt für alle Vereine bzw. Verbände, die D&O-Versicherung nur für eingetragene Vereine, d. h. für deren im Vereinsregister gemeldete Vorstandschaft. Die Beitragszahlung für beide Versicherungen übernimmt der Landesverband, wodurch auf die Vereine keine Kosten zukommen.

Definition von Vermögensschäden

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder *Personenschäden* (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch *Sachschäden* (Beschädigung, Verderben, Vernichten oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzustehen hat, verursachten – Schäden herleiten.

Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung (VH)

Versichert ist für den Versicherungsnehmer, den Vorstand, den besonderen Vertreter i. S. des § 30 BGB, das Präsidium, die Angestellten und die ehrenamtlichen Vertreter die satzungsgemäße Tätigkeit für den Landesverband und für alle dem Landesverband angeschlossenen Vereine bzw. Verbände. Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auf Vermögensschäden, die die versicherten Organe und Personen bei Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit einem Dritten oder dem Verein selbst fahrlässig zugefügt haben und hierfür haftpflichtig gemacht werden.

Wichtig: Es muss immer eine Pflichtverletzung zum Schaden geführt haben. Daher ist die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung keine Ausfallversicherung (z. B. keine Kostenübernahme bei Ausfall einer Vereinsveranstaltung) und sie versichert auch keine „strategischen Fehlentscheidungen“ (unternehmerisches Risiko).

In der VH gilt das **Verstoßprinzip**. Danach tritt der Versicherungsfall mit dem Verstoß ein (Panne, Irrtum, Versehen), woraufhin der Schadenersatzanspruch aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen geltend gemacht wird. Da auf den Verstoßzeitpunkt abgestellt wird, ist der Vermögensschaden in der Regel nicht unmittelbar sichtbar, sondern tritt erst nach einiger Zeit zutage (Spätschäden). Der Versicherungsschutz umfasst jedoch die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorgekommenen Verstöße, sofern der Versicherer nicht später als 5 Jahre nach Ende des Versicherungsvertrages über den Versicherungsfall informiert wird.

Das **Deckungskonzept** über den Landesverband bietet überdurchschnittlichen Versicherungsschutz: Die VH gewährt bereits bei einfacher Fahrlässigkeit Versicherungsschutz für Mitarbeiter und Organe, obwohl nach gesetzlicher Vorgabe erst bei mittlerer und grober Fahrlässigkeit eine Haftung ausgelöst wird.

Fahrlässige Eigenschäden

Zu fahrlässigen Eigenschäden können gehören:

- Verspätete Beantragung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln
- Fehler beim Einzug von Mitgliedsbeiträgen
- Verjährenlassen von Gewährleistungsansprüchen gegen Handwerker bei Bau bzw. Umbau von Vereinshäusern
- Überhöhte Zahlung (Zahlendreher)
- Verjährenlassen eigener Forderungen.

Beispiele fahrlässiger Eigenschäden

Beispiel 1: Der Verein kauft für seine Mosterei Flaschenverschlüsse. Nach Rechnungsabgleichung stellt sich heraus, dass die Verschlüsse undicht sind und sich Schimmel bildet. Es wird versäumt, rechtzeitig Mängelgewährleistungsrechte geltend zu machen – Verjährung tritt ein.

Beispiel 2: Wegen versehentlich verspäteter Beantragung eines Zuschusses aus öffentlichen Mitteln wird der Antrag abgelehnt. Der Verein muss die notwendige Sanierung seines Vereinsheims dadurch alleine bezahlen.

Beispiel 3: Zwei alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder schließen durch fehlende Kommunikation gleichzeitig einen Cateringvertrag für eine Jubiläumsfeier des Vereins. Beide Vertragspartner bestehen auf Erfüllung des Vertrags. Dadurch entstehen erhebliche Mehrkosten.

Beispiel 4: Auf der Homepage eines Gartenbauvereins wird versehentlich eine Anfahrtsskizze aus urheberrechtlich geschütztem Kartenmaterial genutzt.

Beispiel 5: Versehentlich bezahlt der Kassier eines Vereins eine Handwerkerrechnung in Höhe von 1.000 € mit 10.000 €. Der Fehler wird erst bemerkt, nachdem der Handwerker insolvent geworden ist.

Beispiel 6: Der Verein organisiert eine Jubiläumsfeier. Für das Rahmenprogramm wird eine Musikgruppe engagiert. Dabei wird versäumt, dass das Ordnungsamt zu informieren ist. Die Veranstaltung wird untersagt. Die Künstlergagge muss trotzdem vom Verein gezahlt werden.

Beispiel 7: Ein Mitglied wohnt in der Nähe der vereinseigenen Gartenanlage und fungiert für den Verein als Hausmeister. Den Zentralschlüssel für die Schließanlage des Gartens verliert er trotz großer Sorgfalt. Der Austausch der Schließanlage kostet € 5.000.

Fahrlässige Drittschäden

Zu fahrlässigen Drittschäden können gehören:

- Fehlerhafte Zuwendungsbestätigung
- Fehlerhafte Beratung der Mitglieder.

Beispiel eines fahrlässigen Drittschadens

Ein Verein stellt versehentlich eine falsche Zuwendungsbestätigung für Spender aus. Nach Einreichung ihrer Steuererklärungen erhalten die Spender keine Steuervorteile. Sie verlangen vom Verein Schadenersatz in Höhe der entgangenen Steuervorteile.

D&O-Versicherung

Die D&O-Versicherung ist eine Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung für die Organe (z. B. Vorstände) und Geschäftsführer. Der Vertrag gilt für den Landesverband und alle ihm angeschlossenen Vereine bzw. Verbände, die eingetragen sind (e. V.). Die Eingrenzung auf e. V. besteht deswegen, da eine D&O-Versicherung nur für juristische Personen zur Verfügung gestellt werden kann, weil es hier eine gesetzlich normierte Organhaftung gibt. Bei nicht rechtsfähigen Vereinen gibt es kein vergleichbares Haftungsregime.

Die Haftung des Organs für seine Vereinstätigkeiten erfolgt bei Pflichtverstößen mit dem gesamten Privatvermögen, und zwar unbegrenzt und persönlich. Die Haftung erfolgt dabei gegenüber dem Verein bzw. dem Verband (sogenannte Innenhaftung) wie auch gegenüber Dritten (sogenannte Außenhaftung).

Auch Finanzbehörden und Sozialversicherungsträger versenden persönlich adressierte Bescheide an Organe, wenn Steuern bzw. Beiträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeführt wurden (§§ 34, 69 Abgabenordnung).

Die D&O-Versicherung schützt somit im Rahmen und Umfang der Bedingungen die Organe (Vorstände etc.) und alle weiteren, mitversicherten Personen gegen die Folgen zivilrechtlicher Verantwortlichkeit aus ihrer Vereinstätigkeit bei Schäden, die

- einem externen Dritten entstehen (Außenhaftung)
- dem eingetragenen Verein (e. V.) entstehen (Innenhaftung).

Beispiel für Außenhaftung

Ein Vorstand eines Vereins vergisst, für einen Angestellten die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Der Verein wird auf Zahlung der Beiträge vom Sozialversicherungsträger in Anspruch genommen. Dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten.

Beispiele für Innenhaftung

Beispiel 1: Durch das Fehlen einer geeigneten Mitgliederverwaltung stellt sich heraus, dass viele Mitglieder seit Jahren keine Mitgliedsbeiträge zahlen und nie gemahnt wurden. Durch die Verjährung von Forderungen entsteht dem Verein ein beträchtlicher Schaden. Die Mitgliederversammlung beschließt, dass der während der Verfehlung im Amt befindliche Vorstand den Forderungsausfall begleichen soll.

Beispiel 2: Der Vorstand/Geschäftsführer hat versäumt, den bestehenden EDV-Wartungsvertrag fristgemäß zu kündigen. Ein weiterer EDV-Wartungsvertrag wurde aber zwischenzeitlich abgeschlossen. Beide EDV-Firmen bestehen auf Einhaltung der Verträge.

Beispiel 3: Vorwurf der nicht sparsamen Verwaltung von Vereinsvermögen oder Schmälerung desselben auf der Mitgliederhauptversammlung gegenüber dem Vorstand.

Versicherungssummen

Sowohl für die VH- als auch für die D&O-Versicherung beträgt die Versicherungssumme maximal 5 Millionen € je Versicherungsfall, die Jahreshöchstleistung das Zweifache, d. h. 10 Millionen €. Außerdem gibt es in beiden Versicherungen keinen Selbstbehalt.

Fazit VH- und D&O-Versicherung

Mit dem Abschluss der Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung durch den Landesverband für die ihm angeschlossenen Gartenbauvereine wird Vereinsvorsitzenden und auch potenziellen Nachfolgern die Angst genommen, bei Haftungsansprüchen aus Vermögensschäden mit ihrem gesamten Privatvermögen gerade stehen zu müssen.